

Bei der Beantragung einer Übermittlungssperre zur Weitergabe personenbezogener Daten sind von Ihnen folgende Dinge zu beachten:

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht bezieht sich auf die Weitergabe von Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dieses gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (vgl. § 30 NMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (vgl. § 34 Abs. 1 NMG);
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen (vgl. § 34 Abs. 2 NMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (vgl. § 34 Abs. 3 NMG);
- Adressbuchverlage (vgl. § 34 Abs. 4 NMG). Das öffentliche Interesse ist hierbei auf die Herausgabe gemeindlicher Adressbücher beschränkt. Aufgrund neuer Techniken ist nicht auszuschließen, dass Daten dieser Adressbücher zur Herstellung automatisierter Adressenverzeichnisse von Dritten unberechtigt ausgewertet werden.
- an Personen, die nicht Betroffene sind, über das Internet

Benötigte Unterlagen:

- Formular „Beantragung Übermittlungssperre Datenübermittlung“
- Formular „Widerspruch gegen die Erteilung von Auskünften über das Internet“

Unterschrift erforderlich: Ja

Persönliches Erscheinen erforderlich: Nein

Bearbeitungsdauer: sofort